

FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT

# **KOMMISSION FÜR ETHIK IN DER SICHERHEITSRELEVANTEN FORSCHUNG DER FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT**

SATZUNG



# KOMMISSION FÜR ETHIK IN DER SICHERHEITSRELEVANTEN FORSCHUNG DER FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT

## Satzung

**Cornelia Reimoser**

Forschungskoordination Innovationsforschung P7

**Nikolai Schmeißer**

Recht B8

**Anne-Christin Lazarek**

Compliance Office 1C

Fraunhofer-Gesellschaft  
Hansastraße 27c  
80686 München  
Deutschland

# Inhalt

Vorbemerkung	5
§ 1 Kommission für Ethik in der sicherheitsrelevanten Forschung	6
§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF	8
§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder	9
§ 4 Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder	10
§ 5 Geschäftsführung	11
§ 6 Verfahrenseröffnung	12
§ 7 Verfahren	13
§ 8 Beschlussfassung	14
§ 9 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte	15
§ 10 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen	16
§ 11 Schlussvorschriften	17
Anlage	18

## Vorbemerkung

Die vorliegende, vom Vorstand beschlossene Satzung bildet die Grundlage für die Einrichtung einer Kommission für Ethik in der sicherheitsrelevanten Forschung (KEF) in der Fraunhofer-Gesellschaft.

Sie wurde auf der Grundlage einer auf Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina von dem Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an deutschen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Forschungsgesellschaften von DFG und Leopoldina erarbeiteten Mustersatzung erstellt. Die Mustersatzung weist die nach Auffassung des Gemeinsamen Ausschusses grundsätzlich regelungsbedürftigen Sachverhalte aus, die im Detail den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen sind und bezieht sich auf den Bereich der sicherheitsrelevanten Forschung.

Als zu beachtende ethische Grundsätze werden neben den kommunizierten Grundsätzen der Fraunhofer-Gesellschaft (Anlage) weitere Maßnahmen der Selbstregulierung (z. B. national und international anerkannte Codes, Empfehlungen, Stellungnahmen etc.) fallspezifisch herangezogen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. für den Bereich der Bio-Sicherheit: Deutsche Forschungsgemeinschaft – Verhaltenskodex: Arbeit mit hoch pathogenen Mikroorganismen und Toxinen, 2013; National Science Advisory Board for Bio Security, Proposed Framework for the Oversight of Dual Use Life Sciences Research: Strategy for Minimizing the Potential Misuse of Research Information, 2007, Strategic Plan for Outreach and Education on Dual Use Research Issues, 2008; Royal Netherlands Academy of Arts and Sciences, Biosecurity Committee, Improving Bio Security – Assessment of Dual-Use Research, Advisory Report, 2013. Vgl. dazu auch die am 7. Mai 2014 erschienenen Empfehlungen des Deutschen Ethikrats zum Thema »Biosicherheit – Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft«.

## § 1 Kommission für Ethik in der sicherheitsrelevanten Forschung

- (1) Die Fraunhofer-Gesellschaft beschließt die anlassbezogene Einrichtung einer Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF).
- (2) Der Vorstand der Fraunhofer-Gesellschaft beschließt die nachfolgenden Regelungen für einen Prozess zur anlassbezogenen Einberufung einer ad hoc Kommission zur Beratung bezüglich ethischer Grundsätze in der sicherheitsrelevanten Forschung (KEF).

Die Empfehlungen von DFG und Leopoldina »zum verantwortlichen Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung«<sup>1</sup> in der Veröffentlichung »Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung« beinhalten ethische Grundsätze, welche von der KEF als Basis für ihre Arbeit herangezogen werden.

Darüber hinaus werden national wie international anerkannte ethische Grundsätze der durch das Forschungsvorhaben adressierten Ethikkodizes der wissenschaftlichen Disziplinen und Bereichs- bzw. Technikethiken<sup>2</sup> herangezogen, ferner auch Empfehlungen und Stellungnahmen anerkannter Gremien und Sachverständiger (z.B. Deutscher Ethikrat, The European Group on Ethics in Science and New Technologies EGE der EU Kommission).

Die KEF kann demnach in Fragestellungen von großer Tragweite für die Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte – auch über Themen der sicherheitsrelevanten Forschung hinausgehend – einberufen werden, soweit nicht der Einsatz von spezialisierten Ethikkommissionen rechtlich verbindlich vorgegeben ist.

Nicht zuständig ist die KEF beispielsweise für die Prüfung von Arzneimitteln (§§ 40 bis 42 AMG), von Medizinprodukten (§§ 17 bis 19 MPG) sowie für Voten nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Transfusionsgesetzes (TFG) oder für die Bearbeitung von Tierversuchsanträgen nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG).

Im Falle unklarer Zuständigkeiten gilt der nachfolgende § 2 Abs. 2. Ebenso ersetzt die Befassung der KEF mit sicherheitsrelevanten Forschungsprojekten, die einen Bezug zum Ausland bzw. ausländischen Partnern aufweisen, keine dafür eventuell erforderliche Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Weitere verbindliche Prozesse in Zusammenhang mit Fragen zu Auslandsbezug sind in §1 (3) festgelegt.

<sup>1</sup> »Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung«; Deutsche Forschungsgemeinschaft und Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V.; Seite 12ff; Mai 2014

<sup>2</sup> Beispiel für ethische Grundsätze im medizinischen Bereich:

Deklaration von Helsinki (DvH) des Weltärztebundes zu Ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen; Leitlinie zur Guten Klinischen Praxis (ICH E6/GCP-Leitlinie), Richtlinie des CIOMS (Council for International Medical Science); World Health Organization (WHO): Proposed Guidelines For Biomedical Research involving Human Subjects u.v.m.

(3) Sicherheitsrelevante Forschung wird rechtlich auch durch das Außenwirtschaftsrecht erfasst und geregelt. Zur rechtskonformen Umsetzung der Vorgaben aus dem Außenwirtschaftsrecht hat Fraunhofer für alle Handlungen und Aktivitäten die in irgendeinem Bezug zum Ausland stehen ein Exportkontroll-System etabliert, durch das unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Fraunhofer-Institute und Einrichtungen das Thema »Dual Use« zentral gesteuert wird.

Dieses Exportkontroll-System soll Fraunhofer als weltweit vernetzte Organisation davor schützen, mit deutschen sowie europäischen außen- und sicherheitspolitischen Interessen in Konflikt zu geraten. Dies gilt im besonderen Maße bei der Ausfuhr hochwertiger Güter und Technologien, die als Dual Use Güter zu klassifizieren sind.

## § 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die KEF Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte in den in § 6 Abs. 1 genannten sicherheitsrelevanten Fällen.
- (2) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die KEF mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen.
- (3) Unabhängig von der Beratung durch die KEF bleibt die Verantwortung der Antragstellerin und des Antragstellers für ihr/sein Handeln bestehen.
- (4) Die KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der für das jeweilige Fach geltenden wissenschaftlichen Standards sowie der insoweit einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt – wie in §1 Abs. 1 beschrieben – einschlägige nationale und internationale ethische Grundsätze und Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde
- (5) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.



## § 3 Zusammensetzung und Mitglieder

Die Fraunhofer-KEF wird aus über drei Teilnehmerkreisen zusammengesetzt: einer KEF-Geschäftsstelle, einem ständigen KEF-Lenkungskreis sowie anlassbezogen aus einer mit Expertinnen und Experten besetzten KEF. Nachfolgend sind diese näher beschrieben.

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte der KEF erfolgt wie in §5 festgelegt durch eine KEF-Geschäftsstelle in der Zentrale. Die KEF-Geschäftsstelle ist gleichzeitig Mitglied im ständigen Fraunhofer-KEF-Lenkungskreis.
- (2) Ein ständiger Fraunhofer-KEF-Lenkungskreis wird vorstandsbereichsübergreifend mit mindestens drei Vertreter/innen aus den zentralen Bereichen Recht, Compliance, Interne Forschungsförderung und Technologiemarketing sowie den Leiter/innen der Geschäftsstelle der KEF eingerichtet. Der KEF-Lenkungskreis berät fallspezifisch zum prozessualen Vorgehen.
- (3) Mitglieder des KEF-Lenkungskreises können auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden oder aus wichtigem Grund vom Vorstand der Fraunhofer-Gesellschaft abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied des KEF-Lenkungskreises kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.
- (4) Die KEF-Lenkungskreis wird vom Vorstand der Fraunhofer-Gesellschaft für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (5) Die KEF setzt sich anlassbezogen aus bis zu fünf Expertinnen und Experten aus fachlich nahestehenden Fraunhofer-Instituten zusammen. Die Experten/Expertinnen werden auf Vorschlag der zuständigen Verbundvorsitzenden ausgewählt. Sie sollen über Forschungserfahrung verfügen und in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein.
- (6) Den Vorsitz der KEF übernimmt einer der anlassbezogen berufenen Expertinnen oder Experten für die Dauer der Beschäftigung der Kommission mit einer an die Kommission gerichteten Fragestellung. Der oder die Vorsitzende wird von den einberufenen Expertinnen und Experten mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (7) Die Namen der KEF-Geschäftsstelle und des KEF-Lenkungskreises werden veröffentlicht.

## § 4 Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder

- (1) Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KEF ist ausgeschlossen.
- (3) Die KEF-Geschäftsstelle berichtet – gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form – dem Vorstand der Fraunhofer-Gesellschaft und dem »Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung« der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina (nachfolgend: »Gemeinsamer Ausschuss«) über ihre Tätigkeit.

## § 5 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte der KEF werden durch die KEF-Geschäftsstelle in der Zentrale geführt.
- (2) Die KEF-Geschäftsstellen wird in der Hauptabteilung »Forschung« in der Zentrale der Fraunhofer-Gesellschaft eingerichtet. Zur administrative Unterstützung der Tätigkeit der KEF werden die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.
- (3) Die KEF-Geschäftsstelle wird aus der Hauptabteilung »Forschung« geleitet und durch den Bereich Compliance Office (1C) unterstützt. Der Leiter/die Leiterin (inkl. Stellvertretung) wird durch den Vorstand jeweils für eine Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des/der Leiters/Leiterin oder des/der stellvertretenden Leiters/Leiterin kann für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden.

## § 6 Verfahrenseröffnung

- (1) Die KEF berät den Fraunhofer-Vorstand bei ethischen Fragestellungen mit großer Tragweite mit Fokus auf den Bereich der Sicherheitsrelevanz – beispielsweise bei Forschungsgebieten mit potenziellem Schaden für Mensch und Umwelt.
- (2) Mitarbeitende der Fraunhofer-Gesellschaft können sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der KEF beraten lassen, wenn mit dem Forschungsvorhaben erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.
- (3) Die KEF wird in der Regel auf schriftlichen Antrag durch »eine Antragstellerin/einen Antragsteller« tätig. Antragsberechtigt sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fraunhofer-Gesellschaft. Für Forschungsvorhaben ist der Antrag durch den Leiter oder die Leiterin des Projekts zu stellen.
- (4) Der/Die Antragsteller/Antragstellerin kann sein/ihr Gesuch ändern oder zurücknehmen.
- (5) Das Gesuch soll eine kurze, laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrelevanten Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind. Einzelheiten zur Antragstellung und zum Prozess werden über die KEF-Geschäftsstelle definiert.
- (6) Die KEF kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung bei Fraunhofer zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 7 Absatz 2. Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Sie ist weiter nicht in Fällen zuständig, die aus rechtlichen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine Ethikkommission bedürfen (vergl. § 1 Abs. 2).
- (7) Zur Vorabklärung der Relevanz einer Fragestellung für die KEF kann die Ethikberatung der Fraunhofer-Gesellschaft, die an der Geschäftsstelle für Ethik angesiedelt ist, in Anspruch genommen werden.

## § 7 Verfahren

- (1) Die KEF-Geschäftsstelle beruft die KEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Sie lädt die ständigen Mitglieder der KEF ein und organisiert anlassbezogen die Nominierung von entsprechenden Experten. Die Einberufung der KEF erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KEF.
- (2) Die Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KEF administrativ unterstützen.
- (3) Der Antragsteller hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die KEF angehört werden; auf seinen Wunsch hin soll er angehört werden. Die KEF kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (4) Die KEF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (5) Die KEF kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Die KEF kann von Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch der Antragsteller kann Sachkundige seiner Wahl beteiligen. Mitglieder der Fraunhofer-Gesellschaft müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Berechtigte Interessen von Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn sich ein Betroffener ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Hinweisgebers zu prüfen ist.
- (6) Die KEF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss von DFG und Leopoldina einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.
- (7) Die KEF tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (8) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 8 Beschlussfassung

- (1) Die KEF stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie den Fraunhofer-Vorstand oder den Antragsteller / die Antragsteller/in beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung ethisch vertretbar erscheint.
- (2) Die KEF fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung aller Mitglieder. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Die KEF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (5) Die KEF kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Er/Sie hat die Kommission so bald als möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Die Entscheidung der KEF ist dem Antragsteller/der Antragstellerin einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert die KEF-Geschäftsstelle den Fraunhofer-Vorstand.

## **§ 9 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte**

- (1) Der Antragsteller/die Antragstellerin unterrichtet die KEF-Geschäftsstelle unverzüglich über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die in § 6 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Schutzziele betreffen könnten, welche während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten.
- (2) Die KEF kann in diesem Fall ihre Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## § 10 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

- (1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.
- (2) Externen Expert/innen werden Reiskosten und Kosten für die Erstellung von Gutachten erstattet. Die Kosten trägt die Hauptabteilung »Forschung« aus dem Budget der Zentrale.
- (2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitarbeitende der Fraunhofer-Gesellschaft Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung.



## § 11 Schlussvorschriften

- (1) Die ständigen Mitglieder der KEF können für die Arbeit in der KEF eine Geschäftsordnung beschließen. Darin können sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch den Vorstand in Kraft und wird im Fraunhofer-Intranet sowie -Internet veröffentlicht.

## Anlage

### Allgemeine Grundsätze der Fraunhofer-Gesellschaft für ethisch verantwortbare Forschung

#### Wissenschaftsfreiheit bedingt Verantwortung

Die in Artikel 5 des Grundgesetzes geschützte Freiheit der Forschung ist ein hohes Gut. Es basiert darauf, dass die damit einhergehende Verantwortung aktiv durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wahrgenommen wird. Der Wissenschaft wird damit ein Recht auf Selbstregulierung eingeräumt. Aus dieser Freiheit erwächst auch eine – über gesetzliche Vorgaben hinausgehende – gesellschaftliche und ethische Verantwortung. Das bedeutet, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die von ihrer Forschung im Missbrauchsfall ausgehenden Gefahren mitbedenken und eine unmittelbare und mittelbare Schädigung von Mensch und Umwelt so weit wie möglich vermeiden müssen.

#### Allgemeiner Grundsatz

Forschung dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschen sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet. Der Forscher hat eine unmittelbare und mittelbare Schädigung dieser Güter so weit wie möglich zu vermeiden. Er darf sich bei einschlägigen Entscheidungen nicht mit der Einhaltung der rechtlichen Regeln begnügen, sondern hat auch ethische Grundsätze zu beachten. Ihm muss die Gefahr des Missbrauchs von Forschung grundsätzlich bewusst sein. In kritischen Fällen muss er aufgrund seines Wissens und seiner Erfahrung eine persönliche Entscheidung über das bei seiner Forschung Verantwortbare treffen. Dabei sind die Chancen der Forschung und deren Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Menschen, den Schutz der Umwelt und andere Güter gegeneinander abzuwägen.

#### Werteverständnis

Die Fraunhofer-Gesellschaft ist sich ihrer Verantwortung im Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken bewusst und unterstützt die Initiative der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina bezüglich »Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung«<sup>1</sup>. Das kommunizierte Werteverständnis der Fraunhofer-Gesellschaft im Bereich von Wissenschaftsverantwortung und Ethik findet sich aktuell in folgenden Dokumenten:

- Leitbild der Fraunhofer-Gesellschaft<sup>2</sup>
- Fraunhofer-Verhaltenskodex<sup>3</sup>
- Erklärung gegenüber Dritten im Rahmen des Projektgeschäfts<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> »Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung«; Deutsche Forschungsgemeinschaft und Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V.; Seite 12ff; Mai 2014

<sup>2</sup> [https://info.fraunhofer.de/ueber-fraunhofer/strategie-und-leitbild/leitbild/Documents/Leitbild\\_Internet.pdf](https://info.fraunhofer.de/ueber-fraunhofer/strategie-und-leitbild/leitbild/Documents/Leitbild_Internet.pdf)

<sup>3</sup> [http://ocs.zv.fraunhofer.de/OTCS/livelink.exe/fetch/2000/44547/40146/466441/Fraunhofer\\_Verhaltenskodex\\_2016.pdf?nodeid=467208&vernum=-2](http://ocs.zv.fraunhofer.de/OTCS/livelink.exe/fetch/2000/44547/40146/466441/Fraunhofer_Verhaltenskodex_2016.pdf?nodeid=467208&vernum=-2)

<sup>4</sup> [http://ocs.zv.fraunhofer.de/OTCS/livelink.exe/fetch/2000/44547/40146/291206/Fraunhofer\\_Erkl%C3%A4rungen\\_zur\\_Zusammenarbeit\\_D.pdf?nodeid=290657&vernum=-2](http://ocs.zv.fraunhofer.de/OTCS/livelink.exe/fetch/2000/44547/40146/291206/Fraunhofer_Erkl%C3%A4rungen_zur_Zusammenarbeit_D.pdf?nodeid=290657&vernum=-2)